

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

9 (30.1.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Von

Samsstag

26. Januar

bis

Samsstag

2. Februar

Ausstellung von

Weisser Wäsche

sowie

weisser Konfektion.

Besichtigen Sie unsere 7 Schaufenster-Auslagen.

Helleuchtende Batterien 1.50 und 1.70 Mark.

Preiswerte Damen-Hüte Plüsch, Sammet, Filz und Velour.

Damen-Gürtel 38 Pfg., 95 Pfg., 1.25 Mark.

Sonntags von 1 - 3 Uhr geöffnet.

Freund & Comp.,
Ettlingen

Marktplatz.

Brotfreudung.

Für die Kürtzung der Brot- bezw. Mehlmenge kommen in nächster Zeit die Kartoffeln in einer Wochenmenge von 1 1/2 Pfd. für den Kopf für die Zeit vom 31. Dezember 1917 bis 3. Februar zur Verteilung.

Hierzu werden die entsprechenden Kartoffelarten am **Donnerstag, den 31. Januar, nachmittags 2 - 6 Uhr** im großen Rathhauseale dahier aus gegeben.

Anspruch haben die Selbstverförrer und verfürungs- berechtigten Personen; Haushaltungen, die über die ihnen zustehende Kartoffelmenge hinaus durch Selbstbau (eigene Ernte) oder Ankauf Vorrat besitzen und hiernach Kartoffeln abliefern müssen, sind hierbei ausgenommen, denselben wird jedoch die entsprechende Menge gutgeschrieben.

Die Kartoffelarten lauten für die Zeit vom 31. Dezember 1917 bis 3. Februar 1918 und auf eine Kartoffelmenge von 7 1/2 Pfd. für den Kopf.

Die Ausgabe der Kartoffeln wird besonders veröffentlicht. Ettlingen, den 30. Januar 1918. Bürgermeiöteramt.

Kohlrahen-Ausgabe.

Am **Donnerstag, den 31. Januar 1918, vormittags 8 - 12 Uhr** und **nachmittags 2 - 5 Uhr** werden im Keller des Amtsgerichts hier - Eingang vom Spielplatz der Kinkenschule - Kohlrahen zum Preise von 4.50 Mt. für den Zentner an jedermann abgegeben.

Der Kaufpreis ist bar zu entrichten. Ettlingen, den 30. Januar 1918. Bürgermeiöteramt: Huegel.

Müller.

Zimmerleute

Schreiner

Insallateure

für Barackendbau i. Oberland bei freier Verpflegung sofort gesucht.

Näheres

Roch, Göhringstraße 7.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt Nr. 9.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Barth in Ettlingen

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils **Samstags.**
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mt.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steinbruderei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 9. Ettlingen, Mittwoch, den 30. Januar. 1918.

Die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente betr.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 3. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 2, Seite 1/8) und durch die zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 5. Januar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 5 vom 7. Januar 1918) wird bezüglich der Gewährung von Rentenzulagen Folgendes bestimmt:

- den Empfängern einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente wird, wenn sie sich im Inlande aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt; dieselbe beträgt:
 - für Invaliden- und Krankenrentenempfänger monatlich 8 Mt.,
 - für Witwen-, Witwer- und Witwenkrankenrentenempfänger monatlich 4 Mt.
- Diese Zulage wird frühestens vom 1. Februar 1918 ab monatlich im voraus und nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gezahlt und zwar ohne Unterschied, ob der Rentenempfänger die Rente im vollen Betrag oder nur zu einem Bruchteil erhält.
- Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrag ruht oder wegfällt.
- Die Zahlung erfolgt gegen Quittung durch diejenige Postanstalt, bei welcher der Rentenempfänger seine Rente erhebt.
- Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.
- Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere zurückliegende Monate ist für jeden Monat eine besondere Zulagenquittung erforderlich.
- Die Unterschrift auf der Quittung muß von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person oder Stelle beglaubigt werden.
Zur Beglaubigung genügt die Beidrückung des Dienstsigels.
- Die Vordrucke für die Zulagequittungen gehen den Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden, Polizeirevierern, durch die Großh. Bezirksämter zu und können von den bezugsberechtigten Rentenempfängern bei genannten Stellen in Empfang genommen werden.
- Die Landesversicherungsanstalt Baden liefert die Vordrucke für die Zulagequittungen unentgeltlich für sämtliche in Baden wohnende bezugsberechtigte Rentenempfänger ohne Unterschied, ob sie ihre Rente von der Landesversicherungsanstalt Baden oder von einer fremden Anstalt

beziehen.
Bei Ausfüllung des Vordrucks bezw. bei Vornahme der Beglaubigung ist daher stets darauf zu achten, daß am Kopfe der Quittung (oben links) die Nummer der Versicherungsanstalt eingetragen wird, welche die Rente festgestellt hat, und für deren Rechnung die Zahlung der Rentenzulage erfolgt. Diese Nummer kann aus der Rentenquittung oder dem Rentenbescheid (oben links) ohne weiteres ersehen werden.

- Keine Zulage erhalten die Empfänger von Alters- oder Waisenrenten.
- Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw., welchen gemäß §§ 120, 1276, 1277, 1531, 1535, 1541, 1544 RVO. Renten überwiesen sind, wird die Zulage nicht gewährt.
- Gemäß § 4 der eingangs erwähnten Ausführungsbestimmungen werden wir den Großh. Bezirksämtern die Vordrucke für die Zulagequittungen für sämtliche in ihrem Bezirke wohnende bezugsberechtigte Rentenempfänger demnächst zugehen lassen zwecks Verteilung an die Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden, Polizeireviere oder andere Stellen, bei denen die Rentenempfänger die Vordrucke in Empfang zu nehmen haben.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Baden:
Bek.

Bekanntmachung.

Unsere Feinde versuchen, aus Flugzeugen Espione in Deutschland auszufahren. Es muß darum der Landung von Flugzeugen die schärfste Aufmerksamkeit zugewandt werden. Sobald Verdacht besteht, daß es sich um ein landendes feindliches Flugzeug handelt, ist es Pflicht jedes Deutschen, ein Entweichen der Insassen nach Kräften zu verhindern und bei der Festnahme der Feinde mitzuwirken.
Für das Ergreifen der Insassen feindlicher Flugzeuge im Gebiet des Großherzogtums wird hiermit eine Belohnung bis zum Betrage von 1000 Mt. ausgesetzt. Die Belohnung soll denjenigen zuteil werden, die durch ihre Tätigkeit oder durch sachdienliche Angabe die Festnahme solcher feindlicher Flugzeuge ermöglichen. Die betreffenden Mitteilungen sind bei der nächsten Militär- oder Polizeibehörde zu machen.
Die Entscheidung sowohl über die Bewilligung der Belohnung als durch die Verteilung unter mehrere Beteiligte bleibt unter Ausschluß des Rechtsweges uns vorbehalten.
Der Ministerialdirektor
Pffisterer.